

ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNGEN
DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN
vom 17.02.2016 in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung vom 20.11.2019

Teil I

Organmitglieder (Mitglieder der Abgeordnetenversammlung) gem. § 81 Abs. 1 Ziff. 8. SGB V erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit

I REISEKOSTEN

1 a Sitzungsgeld

Begriff einer Sitzung

Folgende Kriterien sollen im Wesentlichen erfüllt sein. Es muss zur Sitzung eingeladen und eine Tagesordnung aufgestellt werden. Des Weiteren sollten in der Sitzung Entscheidungen getroffen und protokolliert werden.

Das Sitzungsgeld beträgt für jede angefangene Stunde (mindestens 15 Minuten) einer Sitzung € 47,60 (ab 01.01.2021: € 49,10). Dieser Betrag erhöht sich bei Sitzungen an Werktagen ab 20:00 Uhr auf € 59,10 (ab 01.01.2021: € 60,90), bei Sitzungen an Sonn- und Feiertagen auf € 69,30 (ab 01.01.2021: € 71,40).

1 b Tagegeld

Tagegeld wird, soweit seitens der Dienststelle Getränke bzw. Verzehr nicht bereitgehalten werden, gezahlt, wenn die Abwesenheit vom Wohnort mehr als 5 Stunden beträgt. Es beträgt z. Zt. für

eintägige Reisen	€ 23,20 (ab 01.01.2021: € 23,90)
mehrtägige Reisen	€ 30,90 (ab 01.01.2021: € 31,90)

je Tag der Abwesenheit.

Bei Auslandsreisen gelten abweichende Sätze.

2 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit € 26,00 (ab 01.01.2021: € 26,80) je Übernachtung abgegolten. Bei Einzelnachweis werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Übernachtungsgeld wird auch gezahlt, wenn eine Reise oder Sitzung nach 2.00 Uhr beendet bzw. vor 3.00 Uhr angetreten wird.

Bei mehrtägigen Reisen ist entweder ohne Einzelnachweis mit € 26,00 (ab 01.01.2021: € 26,80) je Übernachtung oder mit Einzelnachweis für sämtliche Übernachtungen abzurechnen.

3 Fahrkosten

Für die Teilnahme an Sitzungen:

- a Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens wird eine Fahrkostenpauschale von € 0,60 je Kilometer vergütet.
- b Bei Benutzung der Bundesbahn werden die Fahrkosten der 1. Klasse einschließlich evtl. Benutzung eines Schlafwagens der 1. Klasse und die Zuschläge erstattet. Bei Erstattung der Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes.
- c Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Flugreisekosten erstattet.

4 Praxisausfallentschädigung

a Die tägliche Praxisausfallentschädigung beträgt:

bis 3 Stunden	€ 81,60 (ab 01.01.2021: € 84,10)
von 3 bis 6 Stunden	€ 162,60 (ab 01.01.2021: € 167,50)
von 6 bis 12 Stunden	€ 324,50 (ab 01.01.2021: € 334,30)
über 12 Stunden	€ 648,10 (ab 01.01.2021: € 667,60)

b Entfallen

c Die Praxisausfallentschädigung wird bei Sitzungen an Sonn- und Feiertagen nicht erstattet.

II AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

1 Neben den Reisekosten gemäß Abschnitt I erhalten außerdem:

- a der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 4.774,10 (ab 01.01.2021: € 4.917,40). Ein Anspruch auf Praxisausfallentschädigung entfällt.
- b der stellvertretende Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 1.720,70 (ab 01.01.2021: € 1.772,40).

2 Mitglieder der Prüfungsinstanzen erhalten für die häuslichen Vorarbeiten eine Entschädigung pro Arztabrechnung

a bei Honorarprüfungen	bis 500 Fälle	€ 121,70 (ab 01.01.2021: € 125,40)
	über 500 Fälle	€ 173,00 (ab 01.01.2021: € 178,20)
bei Arzneimittelprüfung	bis 500 Fälle	€ 238,20 (ab 01.01.2021: € 245,40)
	über 500 Fälle	€ 346,20 (ab 01.01.2021: € 356,60)

- b Für die häusliche Vorbereitung von Arzneiprüfungssitzungen wird ohne Rücksicht auf die Zahl der zu prüfenden Arztrechnungen eine Pauschalentschädigung von € 238,20 (ab 01.01.2021: € 245,40) gezahlt.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungsinstanzen finden die Sätze des Abschnittes A, I volle Anwendung.

- 3 a Für von der KV veranlasste häusliche Tätigkeiten wird eine Pauschale von € 173,00 (ab 01.01.2021: € 178,20) gezahlt. Diese Regelung gilt für sämtliche vom Vorstand eingesetzte Kommissionen, Ausschüsse und Sachverständige, den Disziplinar-, Plausibilitäts-, Finanz-, Zulassungs-, erweiterten Zulassungs-, den Berufungs- und den erweiterten Berufungsausschuss sowie für nach § 10 Abs. 7 Satzung gebildete Ausschüsse. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse Hausärzte, Fachärzte, Psychotherapeuten und angestellte Ärzte erhalten ebenfalls die Pauschale.
- b Sollte die Tätigkeitszeit über 3 Stunden hinausgehen, wird dieses als Nachweis dokumentiert. Die Zahlung erfolgt dann in Blöcken. Eventuelle Problemfälle werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

III ENTSCHÄDIGUNG FÜR SEMINAR-/VORTRAGSTÄTIGKEIT

- 1 Begrüßung und Teilnahme an der Veranstaltung halbtägig € 138,40 (ab 01.01.2021: € 142,60).
- 2 Leitung und ggf. Beitrag an der Gesamtveranstaltung halbtägig € 291,30 (ab 01.01.2021: € 300,10), gantzätig € 443,50 (ab 01.01.2021: € 456,90).
- 3 spezielles wissenschaftliches Fachreferat halbtägig € 221,50 (ab 01.01.2021: € 228,20)
Referat und Diskussion halbtägig € 221,50 (ab 01.01.2021: € 228,20)
Podiumsdiskussion halbtägig € 221,50 (ab 01.01.2021: € 228,20).

IV ENTSCHÄDIGUNG FÜR PRÜFÄRZTE

Abgeordnete, die als Prüfärzte tätig werden, erhalten Reisekosten nach Abschnitt I.

----- * -----

Bad Segeberg, 22.11.2019
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
ausgefertigt:

Dr. med. Christian Sellschopp
Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung



Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Dok-zeichen in eAkte: 407-KVSHAÖR-3717/2015-1184/2016-UV-88429/2019

Die vorstehende von der Abgeordnetenversammlung am 20. November 2019 beschlossene Änderung der Entschädigungsregelungen als Bestandteil der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins (KVSH) wird gemäß § 81 Absatz 1, Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) genehmigt.

Kiel, den 10. Januar 2020



Bettina Neke
Regierungsdirektorin

